

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Des Lahrer hinkenden Boten neuer historischer Kalender für den Bürger und Landmann**

**Karlsruhe, Im Digitalisierungsprozess: 1814-1994**

Der Sitzungssaal der zweiten Kammer

**urn:nbn:de:bsz:31-62031**

## Von der Eisenbahn.

Auf der Eisenbahn fährt man nun lustig von Mannheim und Heidelberg bis Offen- burg und Kehl; und in diesem Jahr noch bis Freiburg im Breisgau, und im nächsten bis Basel. Viele meiner lieben Leser haben es gewiß schon selbst versucht, und wissen aus eigener Wahrnehmung, wie schnell man vom Fleck kommt, und wie die Einrichtungen beschaffen sind. Letztere sind auch früher in diesem Kalender beschrieben worden. Es gleicht einem Wunder, wenn man sagt, Eiser, der Morgens früh von Offenburg nach Mannheim fährt, kann Abends wieder da- heim in Offenburg seyn, und hat noch drei Stunden Zeit gehabt, um seine Geschäfte in Mannheim zu besorgen. Es sind 65 Stunden Wegs hin und her. Wer hätte dies vor ein Paar Jahren für möglich ge- halten? Aber die ganze Einrichtung kostet auch viel Geld! Die Bahnbaukosten betra- gen im Durchschnitt für eine Wegstunde an 390,000 Gulden. Dabei ist auch der Ankauf des Bodens, die Kosten für Brücken und sonstige Uebergangswerke gerechnet. Die Bahn, wenn sie bis gegen Basel fertig ist, durchzieht 123 Gemarkungen, in welchen von ungefähr 14,000 Eigenthümern Grund- stücke erworben werden mußten. Von Mann- heim bis zur Schweizergränze waren 2915 Morgen Gelände erforderlich, die über drei Millionen Gulden kosteten. Davon ist nicht Alles für die Eisenbahn gebraucht worden; es sind an 1200 Morgen an abgerissenen Stücken dereinst wieder zu verkaufen. Der Ankaufspreis für den Morgen stellt sich im Durchschnitt auf 950 fl. Am billigsten ka- men sie zwischen Mannheim und Heidelberg, am höchsten zwischen Dos und Appenweier. Die Bauverwaltung lobt die Bereitwillig- keit, mit der ihr die Gütereigenthümer in der Regel entgegengekommen sind. Nur in 19 Gemarkungen gab es Berufungen ans Amt. Von Freiburg bis aufwärts Schlien- gen haben sämmtliche Gütereigenthümer in 17 Gemarkungen den Angriff ihrer Güter vor ermittelter Entschädigung freiwillig zu- gestanden, und so den Beginn der Arbeiten wesentlich gefördert. Dies verdient alles Lob.

Ein großer eiserner Dampfwagen (Loco-  
Hinf. Bote 1845.

motiv), welcher vorausfährt, und die an- dern Wagen nachzieht, kommt auf fünf und zwanzig bis dreißigtausend Gulden zu ste- hen. Früher wurden diese künstlichen Ma- schinen alle aus dem Auslande bezogen, jetzt werden sie gleich gut im Lande gemacht. Die lieben Leser merken nun wohl, daß die ganze Einrichtung viel Geld kostet. Die Regierung hat dafür ein großes Anleihen, oder bedeutende Schulden, machen müssen. Es wird sich dies wieder einbringen; Zeit ist auch Geld, und jetzt wird wenigstens viel Zeit erspart. Aber in manchen gewohnten Verkehrsverhältnissen wird es anfänglich mit empfindlichen Störungen begleitet seyn; da- für werden sich andere Erwerbswege öffnen. Der Strich Landes, den die Eisenbahn durch- zieht, ist von etwa 500,000 Menschen be- wohnt. Diese haben die Annehmlichkeit und den Vortheil am nächsten. Der Kalender- mann meint, es gieng in einem hin, wenn man noch etwas mehr Geld aufnehmen, und dafür im Schwarzwald, im Seekreis und im Odenwald die Straßen recht her- stellen, oder einige neue bauen wollte, da- mit die Verbindungen mit der Eisenbahn bestmöglichst erleichtert würden. Es wäre für jene Gegenden eine gerechte Entschädi- gung.

## Der Sitzungsaal der zwei- ten Kammer.

(Mit einer Abbildung.)

Im vormjähigen Kalender ist von der Verfassung zu lesen, und wie ein jeder Bür- ger mitwirken kann, daß sie zum wahren Segen des Vaterlandes gedeihe; wenn er nämlich bei der Wahlmännerwahl seine Stimme dem redlichsten und besonnensten Mitbürger giebt: demjenigen, dessen Rath er in den eigenen Angelegenheiten selbst be- folgen würde. Nicht die Reichsten im Ort, auch nicht die lautesten Schreier, sind jeweils zu Männern des Vertrauens geeignet.

Das folgende Bild stellt den großen Saal im Ständehaus zu Karlsruhe vor, in dem die 63 Abgeordneten zur zweiten Kammer die Landtagsberatungen halten. Es ist ein dieser würdigen Bestimmung wohl entspre- chender Raum, in der Einrichtung und Größe

Ⓔ

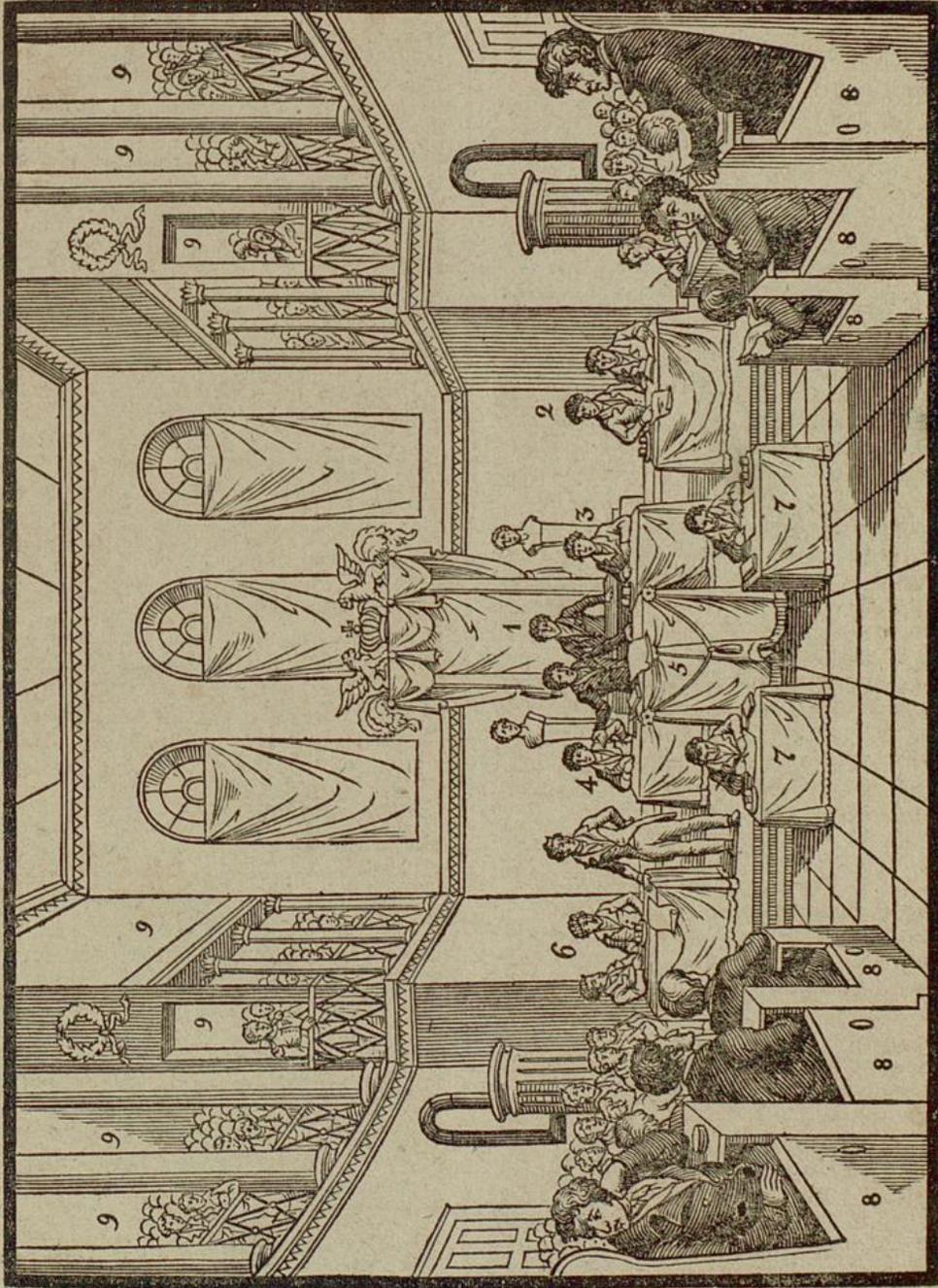
einer Kirche vergleichbar; wie denn darin auch nur für das Rechte, Wahre und Gute gearbeitet werden, somit jeder Abgeordnete sich im Herzen als zu einer priesterlichen Berufung ausersehen halten sollte. Hier folgt die Erklärung des Bildes: Nro. 1 ist der Thron, wo der Großherzog Platz nimmt, wenn Er die Stände-Versammlung eröffnet; neben dem Thron stehen die Büsten (Porträts in Marmor) der verewigten Großherzoge Carl Friederich, dessen Herz die beste Verfassungsurkunde war, und des Großherzogs Carl, des Stifters der Verfassung. Vor dem Thron sitzt der Präsident der zweiten Kammer, (Nro. 1); die 63 Abgeordneten wählen unter sich drei Männer, von denen der Großherzog Einen als Präsidenten bestätigt. Nro. 2, 3, 4 zeigen die Secretaire der Kammer an; Nro. 5 ist die Rednerbühne, von der herab die Vorträge an die Kammer gehalten werden; Nro. 6 bezeichnet die Stelle, wo die Minister und Regierungs-Commissaire sitzen; Nro. 7 ist der Platz der Geschwindschreiber, welche Alles so schnell, als es gesprochen wird, aufzuschreiben verstehen, (es ist dies eine eigene Kunst, man bedient sich bei derselben besonderer, von den Buchstaben ganz verschiedener Zeichen); Nro. 8 bezeichnet die Sitze der Abgeordneten, die in einem Halbkreis um den Saal sich ziehen; und endlich Nro. 9 sind die Tribunen der Zuhörer, die wie Emporkirchen den ganzen Saal einfassen.

Während am Kalender gedruckt wird (im August 1844), dauert der Landtag, der Ende Novembers 1843 begann, noch fort; denn es sind sehr wichtige Gesetze zur Berathung ausgestellt worden. Fürs erste: ein neues Strafgesetzbuch. Darin sind nun alle Handlungen genau verzeichnet, wegen deren man vor dem Richter zur Verantwortung gezogen und gestraft werden kann.

Es war zwar bisher auch schon so Rechtsens, daß kein Bürger wegen einer Handlung gestraft werden konnte, welche nicht im Gesetz mit Strafe bedroht war; der Unterschied ist aber, daß unsere bisherigen Strafgesetze mangelhaft, unbestimmt, und von den ältesten Zeiten herrührend gewesen sind, deshalb meistens für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr recht paßten. Ein Theil stund in unserem Badischen Strafedikt vom

Jahr 1803; ein anderer in der peinlichen Gerichtsordnung vom Kaiser Karl dem 5ten, der zu Luthers Zeiten lebte, und dann galten noch weit ältere Vorschriften aus den Zeiten der alten römischen Kaiser. Auch haben sich über gar Vieles die Herren Rechtsgelehrten schon lange gestritten, so daß es für den schlichten Bürger schier unmöglich blieb, sich eine genaue Kenntniß davon zu verschaffen, was Alles bei Strafe verboten ist. In Zukunft kann Jeder schon leichter sich selber Rath's erholen, was er zu thun und zu lassen hat, weil jetzt das Register der strafbaren Handlungen in einem Buch beisammen steht. Damit ist nun nicht gesagt, daß jeder Bürger das Strafgesetz so gründlich wie die Herren Richter oder Advokaten studieren soll; für die meisten reichen nach wie vor die zehn Gebote aus, und wer diesen getreulich nachkommt, der wird in Zukunft so wenig als bisher in Verlegenheit seyn, welche Handlungsweise er zu befolgen habe. Gut ist es aber, und es giebt dem Bürger ein besseres Vertrauen zur Obrigkeit, wenn er selbst im Gesetzbuch lesen kann, daß seinem Nachbar, falls derselbe eine Strafe überkam, nach dem Gesetz Recht geschehen ist.

Ein Fehler war es auch an unsern seitherigen Strafgesetzen, daß die vorgeschriebenen Strafen theils unverhältnißmäßig streng, theils für die jetzige Zeit nicht mehr passend, theils für viele Vergehen von ganz verschiedener Bedeutsamkeit und Größe ganz gleich groß, wie der Weck auf dem Loden, angeordnet waren. Darnach mußte der Richter sprechen, ohne die mildernden Umstände gehörig berücksichtigen zu dürfen. So mußte z. B. nach dem alten Gesetz Einer der schon zweimal wegen Diebstahl gestraft war, wenn er zum drittenmal aus gleicher Ursache vor's Gericht kam, mindestens zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt werden, ob nun das, was er auf dreimal gestohlen hatte, nur einen Gulden, oder ob es viele Gulden werth gewesen. Das neue Gesetz läßt den Richtern ein freieres Ermessen; es ist ihnen nun erlaubt, nach der Beschaffenheit des Falls, mit Rücksicht auf den angerichteten Schaden, auf die größere oder geringere Bosheit des Sünders, und ob er mehr aus Leichtsinne als aus Verderbtheit gefehlt hat, seine Strafe höher oder geringer zu bestimmen.



Daß diese neue Anordnung der Gerechtigkeit besser entspricht, dies scheint dem Kalendermann handgreiflich, wenn gleich die gelehrten Herren Juristen darüber nicht einig sind; es ist ja von Alters her eine schwere Sache, die Köpfe dieser Herren unter einen Hut zu bringen!

Viele von ihnen meinen, und das hat Mancher, der kein Jurist ist, nachgebetet: es sey eine gar bedenkliche Sache, dem Richter eine so große Gewalt einzuräumen, daß er beim nämlichen Verbrechen auf Gefängniß, Arbeitshaus, oder gar Zuchthaus erkennen dürfe. Auf der andern Seite haben sie jedoch eingesehen, daß es eine wahre Barbarei von Gerechtigkeit wäre, wenn nach wie vor zwei Handlungen mit der völlig gleichen Strafe belegt würden, wenn diese Handlungen nichts als den Namen mit einander gemein haben, sonst aber in Hinsicht auf die Größe des zugefügten Schadens, oder auf die Herzens-Verderbtheit der Verbrecher himmelweit von einander unterschieden gewesen sind. Die verschiedenen Meinungen werden hoffentlich zu einer erspriesslichen Verständigung gelangen.

Ein weiteres Gesetz betrifft die neue Strafprozeßordnung, wodurch das gerichtliche Verfahren in den Strassachen geregelt wird. Die Hauptpunkte darin, wodurch es vom bisherigen Verfahren sich unterscheidet, sind: Öffentlichkeit und Mündlichkeit; die ganze Verhandlung findet nämlich vor den Augen der urtheilenden Richter statt, die den Verbrecher und die Zeugen in öffentlicher Sitzung vernehmen, und also nach eigener Anschauung und Prüfung, und nicht mehr bloß nach den aufgenommenen Protokollen sprechen. Hiebei kamen Manche auf den Vorschlag des in neuerer Zeit vielfach angepriesenen Geschwornengerichts. Damit sollte auch das Bedenken beseitigt werden, welches in jener ausgedehnten Gewalt der Gerichtshöfe, als gefährlich für die Freiheit der Bürger, liegen könnte. Nach dieser Ansicht hielt man es für dienlich, wenn den vom Großherzog angestellten rechtskundigen Richtern noch andere Beisitzer aus dem Bürgerstande zugesellt werden, und wenn man diesen eine bestimmte Mitwirkung beim Spruch über die Schuld und die Strafbarkeit überträgt. — Dieser

Vorschlag ist, wie gesagt, mit großer Vorliebe angeregt worden. Der Kalendermann will darüber seine Gedanken unverhohlen äußern; jedenfalls sind sie ehrlich gemeint.

Es war eine Zeit, wo in den Gemüthern der Menschen der fromme Glaube lebte, in der Obrigkeit eine von Gott verordnete Einrichtung zu erblicken, und deshalb von ihr, wie von jeder göttlichen Anstalt, nichts als Gutes und Gerechtes zu erwarten. Diese Zeit ist nicht mehr. Jetzt hat man sich gewöhnt, bei der Obrigkeit nicht weiter an den göttlichen Beruf, der allen ihren Gliedern inwohnen soll, (aber freilich heute, wie von jeher, nicht Allen wirklich inwohnte!) zu denken, sondern sich dieselben nur als Menschen vorzustellen, die in der heutigen an Frömmigkeit so armen Zeit in ihrer Amtsführung durch Leidenschaft und menschliche Schwäche leicht auf Abwege gerathen können. Jeder meiner lieben Leser hat gewiß an sich selber schon die Erfahrung gemacht, daß in manchen Stunden der Zorn, der Eigennuß, der Leichtsin, oder der Hang zum Vergnügen mehr Einfluß auf ihn üben, als die Gebore der Religion. Darnach beurtheilt man gerne auch die andern Menschen. Zuletzt liegt der Gedanke nicht fern, daß die Aufgabe, Recht zu sprechen, eben so gut in seiner und in Seinesgleichen Händen sich befinden könne, als in den Händen der Beamten. Die einzig sichere Grundlage alles gegenseitigen Vertrauens, alles Wohlwollens, und jeder Zuversicht ist die Religion. Wenn das Vertrauen in Mißtrauen, die Achtung in Geringschätzung, die Bescheidenheit in Uebermuth sich umkehrt, dann sind die Anzeichen vom Verfall der Gottesfurcht vorhanden. Der Argwohn richtet sich sofort gegen diejenigen, welche mit der Gewalt Recht zu sprechen, und des Vaterlandes Wohl zu besorgen, auch die Macht haben, Unrecht zu thun, und dem Lande Nachtheil zu bringen. Dabei fehlt es nie an Reden, welche in dieser Richtung das Feuer noch mehr anschüren, und den Stachel der Leidenschaft schärfen! Wer es mit dem Vaterlande gut meint, der muß es schmerzlich beklagen, daß es so ist. Inzwischen mögen Alle, welche über den Verfall klagen, und auch Jene, welche nur in lauten Ausstellungen und Tadel ihre Bürgertugend zu offen-

baren wäbhen, es dem Kalendermann glauben: nur wenn wir Alle besser werden, wird sich Alles wieder zu einer guten Ordnung gestalten. Ein gutes Beispiel im Leben von Seiten der Beamten wird ihnen das Vertrauen am ersten zuwenden, das sie zu einem segensreichen Wirken bedürfen. Als dann werden die Bürger in ihnen nicht mehr eine feindselige Macht erblicken, als welche man sie leider öffentlich geschildert hat.

So nur, meint der Kalendermann, müssen die Bedenken beseitigt werden. Die Geschwornen helfen dazu nichts; sie sind am Ende auch nur Kinder unserer Zeit. Warum sollte bei ihnen mehr Rechtschaffenheit vorausgesetzt werden dürfen, als bei den vom Regenten bestellten Richtern? Der Großherzog hat auch in den neuen Gesetzen die Einrichtung mit den Geschwornen den Landständen nicht vorschlagen lassen. Dagegen ist in diesen neuen Gesetzen die sehr treffliche Bestimmung enthalten, daß alle Vergehen von einiger Bedeutung nicht mehr von einem einzigen Beamten, sondern von mehreren in gemeinsamer Berathung abgeurtheilt werden sollen. Jeder kann aus eigener Erfahrung wissen, daß man eine Sache gründlicher behandelt, wenn es in Gesellschaft von andern verständigen Leuten geschieht, als wenn man es für sich allein thut.

Ferner ist es zu loben, daß nach diesen neuen Gesetzen künftighin auch in Strafsachen öffentlich verhandelt werden soll, wie es bei Prozessen schon seit 1831 der Fall ist. Wenn der Verbrecher unter den Augen seiner Mitbürger von seiner Schuld überführt wird, so mag ihn dies besser noch als die Strafe zur Bußfertigkeit und Besserung anregen. Auch werden die Richter zur strengsten Gewissenhaftigkeit in ihren Amtsverrichtungen unablässig durch die Betrachtung gemahnt, daß die anwesenden Personen Alles mit anhören, die Anklage wie die Ausrede, die Aussage der Zeugen und die Gegenreden; so zwar, daß die Zuhörer dadurch im Stande sind, die Gerechtigkeit des Urtheils wohl zu erkennen.

Ein weiteres Gesetz hat zum Zweck, denjenigen, die sträflicher Weise an ihrem Leib oder Vermögen beschädigt wurden, leichter zum gebührenden Ersatz zu verhelfen. Natürlich war es auch bisher schon so verord-

net, daß man den Schaden ersetzen mußte, den man einem Andern durch ein Verbrechen zugesügt hatte; aber bei manchen Fällen blieb es gar schwer, die Angelegenheit vor Gericht zu Ende zu bringen. Dem ist nun abgeholfen. Mancher der bei Kaufhandel und Wirthshausstreitigkeiten mißwillig dreinzuschlagen pflegte, mag nun in sich gehen und bedenken, daß wenn das Unglück will, es werde Einer todgeschlagen, z. B. ein Familienvater, so wird der Thäter jetzt verurtheilt, der Wittve und den Kindern 20 Jahre lang so viel zu bezahlen, als der Vater verdient haben würde, wäre er am Leben geblieben. Dies gefällt dem Kalendermann. Denn die Furcht, sein Vermögen so einzubüßen, hält ohne Zweifel manchen Uebermüthigen, oder kocken Käufer, jetzt mehr im Zaum; eine Nachrechnung für Entschädigung und Schmerzensgeld schmerzt gar bitter!

Diese hochwichtigen Gesetze haben natürlich auch eine neue Gerichtsverfassung nöthig gemacht, welche ebenfalls den Ständen vorgelegt ist; sie wird mancherlei Abänderungen mit den Amteuten und Amtssitzen herbeiführen. Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt seyn: Amtsgerichte, Handelsgerichte, Bezirksstrafgerichte, Hofgerichte und das Oberhofgericht. Derjenige Amtmann, welcher die gerichtlichen Klagen zu entscheiden hat, wird künftig nichts mehr mit den Verwaltungssachen zu thun haben, für die ein anderer Beamter bestellt wird. Man heißt dies Trennung der Justiz von der Administration, und hält es für nützlich. Der Vollzug mag im Anfang allerlei Anstände, wohl auch Klagen, veranlassen, denn der Uebergang vom Alten zum Neuen ist immer mit eigenen Schwierigkeiten verbunden.

Hoffen wir von diesen neuen Gesetzen, wenn die Vereinbarung zu Stande kommt, gute und gesegnete Wirkungen. Gesetze von solcher Bedeutsamkeit, wirken tief auf den stielichen Zustand des Volkes ein. Die Regierung zeigt darin den aufrichtigen Willen, damit den Forderungen der Zeit gebührend Rechnung zu tragen. Dies verdient gerechte Anerkennung, wenn auch manche fortwährend gewaltige Stimmen meinen, es sey nicht genug. Damit wird zuletzt nur das Ver-

trauen zur Regierung und ihr Ansehen erschüttert, und gerade dies bedarf sie jetzt am meisten, wenn sie solch umfassende Aenderungen mit Erfolg ins Leben führen soll. Jetzt gelte der Spruch der Tyroler Stände vom Jahr 1704: „Eintracht sey die Ladung unserer Gewehre, Eintracht die Vorrathskammer unserer Orte, Eintracht die Seele des Vaterlandes!“ Dann kommt wieder die gute Zeit. —

### Die Bürgermeisterwahl.

Ein rechtschaffener Bürgermeister ist ein Segen für die Gemeinde. Wohl jedem Ort, das sich einer guten Wahl rühmen kann; einer Wahl, die nicht aus den Umtrieben einer Parthei, sondern aus der verständigen Erkenntnis der Bürger hervorgegangen ist. Ein Parteimann ist immer ein Kind des Unfriedens.

Im Amte Weinheim, im Unterrheinfreis, liegt die Bürgermeisterei Rippenweier. Dazu gehören noch die Orte Heiligenkreuz und Rittenweier. Rippenweier ist aber das größte unter den drei Orten; es hat mehr Einwohner, als die beiden andern zusammen. Nun traf es sich bei der neuesten Bürgermeisterwahl seit Menschengedenken zum erstenmal, daß ein Bürger aus dem kleinsten der drei Ortschaften, nämlich aus Rittenweier, das nur 60—70 Einwohner zählt, zum Bürgermeister erwählt wurde. Ohne Zweifel galt der Gewählte in den drei Orten für den tüchtigsten Mann zum Amt, und da macht die Wahl den Bürgern, zumal denen aus dem größten Dorf, alle Ehre. Nach befristeter Wahl hat ein verständiger, wohlthätiger Bürgermann eine Anrede in Versen an die Versammlung gehalten, die einen Platz im Kalender verdient; denn sie spricht wohlgefaßt diejenigen Wünsche aus, die ein würdiger Bürgermeister immer vor Augen haben sollte. Unparteilichkeit, gute Polizei, und gutes Beispiel: diese drei Dinge bilden die wahre Ehrenkrone eines Bürgermeisters! Der Spruch lautet also:

Wohlthätliche Bürgerschaft der Bürgermeisterei Rippenweier!

Ihr wißt, was sich in diesen Tagen hat begeben: Das Gesetz rief einen neuen Bürgermeister in's Leben. Den Mann unsers Vertrauens haben wir gewählt, Wie dieser Ehrenkranz dort Euch erzählt. So verwalte Er sein Amt in Kraft und in Segen, Und gehe immer auf geraden und gerechten Wegen. Er wisse nichts von Freund oder Feind, Er höre nur auf den, der's treu und redlich meint! Keinem Eigennutz und keiner Parteiucht soll Er fröhnen,

Weisheit und Gerechtigkeit soll jedes seiner Werke krönen!

Damit man sieht, daß Zucht und Ordnung noch Etwas sey,

So halte er streng und ernst auf gute Polizei!

Jeder Bürger und Hausvater soll ihn darin unterstützen,

So wird er sich und der Gemeinde wahrhaft nützen.

Waltet Zucht und Ordnung nicht mehr in unserer Gemeinde hier,

So haben wir Elend, Noth und Armuth vor der Thür;

Mit seinem Hauße gehe er der Gemeinde vor in seinen, guten Sitten,

Dann ist Er gewiß stets wohl gelitten.

Noch wird ein Wunsch in meinem Herzen rege:

Wir haben meistens allzuschlechte Wege!

Zur Schonung von Menschen und von Vieh

Suche Er zu helfen spät und früh!

Mag auch Mancher darob murren und brummen,

So denk' Er, der gehört zu den Faulen und Dummen!

Kommt ein Fremder in unser Land und unser Thal,

So heißt es allemal:

Die Gegend ist hübsch, der Haber wär' gut,

Nur die schlechten Wege — die bringen mich in Wuth!

Unser neuer Bürgermeister, Herr Nikolaus Jön,

Der von manchem Uebel uns gewiß gern erlöst,

Er lebe hoch, Er lebe lange!

Sein Szepter von Glück und Segen stets prange!

Die ganze Gemeinde soll leben —

In Frieden, in Freude und in Ehren;

Der Allmächtige allem Leid und Unglück wolle wehren.

Hoch lebe unser gnädigster Landesvater Leopold!

Der für sein Volk stets das Rechte und Gute gewollt.

Hoch leben Reiche und Arme,

Hoch leben evangelische und katholische Christen;

Keiner soll sich brüsten!

Auf dem Friedhof sind wir Alle gleich,

Lieben wir uns, so sind wir im Himmelreich!

### Was müssen wir den Pflanzen durch den Dünger zuführen?

Alle Pflanzen bedürfen zu ihrer Ernährung zweierlei Arten von Stoffen. Die einen ziehen sie aus der Luft, die andern aus dem Boden.

Die uns umgebende Luft enthält 4 besondere Luftarten und Wasser. Von diesen 4 Luftbestandtheilen dienen zwei hauptsächlich zur Ernährung der Pflanzen. Eine davon ist die Lebensluft, Sauerstoff genannt, diese bedürfen wir zum Athmen, sodann unterhält sie das Feuer. Verbrennen wir nämlich ein Stück Holz oder Licht, so verbinden sich die Bestandtheile desselben mit diesem Sauerstoff der Luft, und es entwickelt sich Wärme und Licht. Bei einer Verbrennung entstehen sodann zwei weitere Dinge, die sich in der Luft verbreiten, und die beide ein wichtiges Nahrungsmittel der Pflanzen ausmachen. Die Kohle der Pflanzen bildet nämlich Kohlenäure, oder die zweite Luftart, welche, obgleich in geringer Menge, in der Luft enthalten ist. Diese zweite Luftart ist zum Athmen und Verbrennen nicht dienlich; die Lichter erlöschen darin, und für Menschen und Thiere ist sie tödtlich. Den Bergleuten ist sie unter dem Namen „die bösen Wetter“ leider nur zu bekannt. Sie entsteht auch bei der Gährung des Weins, und hat schon manchen Unglücksfall veranlaßt, ferner bildet sie sich neben dem Ammoniak bei der Verwesung der Pflanzen und Thiere. Aber sie bedingt